



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Mai 2015
(OR. en)

8125/15
ADD 1

PV/CONS 19
RELEX 308

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3382.** Tagung des Rates (**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**) vom
20. April 2015 in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 8088/15 PTS A 31)

- Richtlinie des Rates über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG 3

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- Richtlinie des Rates über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG

7228/15 COCON 6 PESC 290 COTRA 3

+ COR 1 (hu)

+ REV 1 (ro)

Der Rat nahm die vorgenannte Richtlinie des Rates bei Stimmenthaltung der tschechischen und der britischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung Belgiens

"Belgien hat immer den Grundsatz einer besseren EU-weiten Koordinierung bei der konsularischen Hilfe unterstützt. Diese konsularische Hilfe ist unter anderem in Artikel 23 AEUV und Artikel 46 der Charta der Grundrechte vorgesehen. Belgien hat in diesem Zusammenhang den Grundsatz unterstützt, dass eine Richtlinie über die konsularische Hilfe für EU-Bürger im Ausland realistisch und pragmatisch sein sollte.

Belgien wird die Annahme der Richtlinie nicht ablehnen. Eine Reihe von Bestimmungen lassen jedoch befürchten, dass das oberste Ziel der Richtlinie nicht erreicht wird.

So ist Belgien beispielsweise der Auffassung, dass der rechtsverbindliche Charakter der Richtlinie es von vornherein gerechtfertigt hätte, dass präzisere Bestimmungen über die Erstattungsregelungen gemäß Artikel 14 festgelegt werden. Unbeschadet der Richtlinie 2004/38 hat Belgien zudem Bedenken in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen dem Ziel der Richtlinie gemäß Artikel 5 und den einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zum Hoheitsgebiet. Und schließlich bedauert Belgien, dass in der Richtlinie keine stärkere Rolle der Delegationen der Europäischen Union vorgesehen ist.

Belgien legt im Übrigen Artikel 3 dahingehend aus, dass jedem Mitgliedstaat gestattet ist zu entscheiden, dass er selbst konsularische Hilfe für seine Bürger und die sie begleitenden Familienangehörigen in Drittländern, in denen der betreffende Mitgliedstaat keine Vertretung hat, leistet, und er in diesem Zusammenhang den Umfang der konsularischen Hilfe auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel festlegen kann.

Belgien ist der Ansicht, dass diese Fragen im Lichte der aus der Anwendung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen im Rahmen der in Artikel 19 der Richtlinie vorgesehenen Bewertung zu überprüfen sind."

Erklärung Spaniens

"Spanien kann der Annahme der Richtlinie des Rates über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG mit der Maßgabe zustimmen, dass bei der in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehenen Überprüfung auf der Grundlage von einschlägigen Statistiken und Fallbeispielen bewertet wird, ob es eine angemessene Lastenaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten gegeben hat, und etwaige Ungleichgewichte behoben werden.

Spanien ist der Ansicht, dass bei der Überprüfung das Funktionieren der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf das konsularische Netz der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf deren finanziellen und personellen Ressourcen bewertet werden sollte; ferner sollte bewertet werden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Außerdem erinnert Spanien daran, dass vertretene Mitgliedstaaten bei Bedarf vor Ort praktische Vereinbarungen treffen sollten, um eine angemessene Lastenaufteilung in Bezug auf den Schutz von nicht vertretenen Bürgern zu gewährleisten."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich möchte festhalten, dass es der Auffassung ist, dass konsularische Hilfe und konsularischer Schutz Sache der Mitgliedstaaten sind und dass es den Mitgliedstaaten obliegt festzulegen, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die Richtlinie des Rates über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern diese Position nicht ändert.

Darüber hinaus ist das Vereinigte Königreich der Ansicht, dass sich die Rolle der EU gemäß Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die Festlegung der für die Erleichterung des konsularischen Schutzes von Unionsbürgern erforderlichen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen beschränkt.

Um Unklarheiten vorzubeugen vertritt das Vereinigte Königreich den Standpunkt, dass die Richtlinie weder Bestimmungen über den Umfang des Schutzes, den ein Mitgliedstaat leisten sollte, noch über den konsularischen Schutz durch die EU selbst enthält."
